



Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen der ZF Friedrichshafen AG, Standort Schweinfurt

1. Gegenstand und Abschluss des Vertrages

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge mit denen Ingenieurleistungen vergeben werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Umfang und Ausführung

- 2.1 Soweit sich die Leistungen auf ein bestimmtes Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) beziehen, hat der Auftraggeber die für das Objekt und deren Aufstellungsort geltenden gesetzlichen behördlichen und sonstigen Vorschriften zu berücksichtigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer einsetzen; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn aus seiner Sicht sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen.
- 2.3 Werden Leistungen auf dem Werksgelände des Auftraggebers erbracht, hat der Auftragnehmer die ZF Betriebsordnung (Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf) zu beachten und auch etwaige Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

3. Informationen, Angaben des Auftraggebers und Änderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer wird sich beim Auftraggeber erkundigen, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) besondere Vorschriften bestehen.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird außerdem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen beim Auftraggeber einholen.

- 3.3 Vom Auftraggeber gemachte Angaben sind vom Auftragnehmer zu überprüfen.
- 3.4 Hält der Auftragnehmer Änderungen der vom Auftraggeber vorgegebenen Daten oder Änderungen der von ihm zu erbringenden Leistungen für zweckmäßig, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung nach Ziff. 1.2.
- 3.5 Über alle technischen Gespräche mit dem Auftraggeber oder Dritten fertigt der Auftragnehmer Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

4. Örtliche Aufmessungen

Der Auftragnehmer führt alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandene Konstruktionen oder Baukörpern durch. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu überprüfen; Abweichungen sind bei den Aufmessungen zu berücksichtigen.

5. Berechnungen, Pläne, Registrierung

- 5.1 Berechnungen und Pläne sind – soweit nicht anderes vereinbart – nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen; sie sind nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- 5.2 Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zur Verwendung kommenden Fabrikate und Typen anzugeben; soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

6. Preise

- 6.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

7. Termine, Verzögerungen

- 7.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 7.2 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 7.3 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre; bei Leistungen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt mit der schriftlichen Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.
- 9.2 Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen.
- 9.3 Für nachgebesserte Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme der nachgebesserten Leistungen; die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte Leistungen endet spätestens 2 Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 9.4 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleibt das Recht auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder Minderung unberührt.

- 9.5 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 9.6 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Pläne, Berechnungen, Programme und andere Unterlagen

- 10.1 Alle Unterlagen und Programme, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
- 10.2 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

11. Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen

- 11.1 Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen; er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus.

Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht werden.

- 11.2 Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte an den dem Auftragnehmer übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen erhält der Auftragnehmer kein Vorbenutzungsrecht.
- 11.3 Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftragnehmers entstehen, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom Auftraggeber erstattet.

12. Versicherung

Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss einer Planungshaftpflichtversicherung mit im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen angemessenen Deckungssummen nachweisen und diese Versicherung während der Dauer der Vertragsdurchführung aufrechterhalten.

13. Zahlung

13.1 Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

13.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

13.3 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

14. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen entspricht.

14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

14.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.